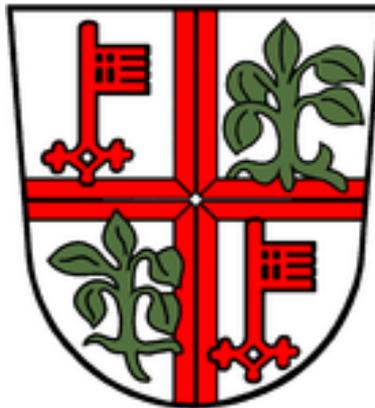


LISTE EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan

„Im Fastnachtsstück – An den weissen Wacken III“
(1. Änderung), Mayen

Stadt Mayen



Bebauungsplan „Im Fastnachtsstück – An den weissen Wacken III“ (1. Änderung), Mayen

A Abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange			
Nr.	Behörde	Adresse	Schreiben vom
6	Struktur- und Genehmigungsdi- rektion Nord Regionalstelle Wasserwirt- schaft, Abfallwirtschaft, Boden- schutz Koblenz	Kurfürstenstraße 12-14 56068 Koblenz	12.03.2020
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	PTI 14 Polcher Straße 15-19 56727 Mayen	12.03.2020
11	Energienetze Mittelrhein GmbH	Schützenstraße 80-82 56068 Koblenz	30.03.2020
13	Kreisverwaltung Mayen-Kob- lenz - Referat 9.70	Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz	02.04.2020

B Nichtabwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange			
Nr.	Behörde	Adresse	Schreiben vom
1	Stadt Mayen – Bereich 3.2	Rosengasse 2 56727 Mayen	13.02.2020
2	Bundesamt für Infrastruktur, Um- weltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200 53123 Bonn	18.02.2020
3	Rhein-Main-Rohrleitungsgesell- schaft mbH	Postfach 501 740 50977 Köln	20.02.2020
4	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH	Am Saarlarm 1 66740 Saarlois	21.02.2020
5	Stadtwerke Mayen GmbH	Kehriger Straße 8-10 56727 Mayen	11.03.2020
8	PLEdoc GmbH	Gladbecker Straße 404 45326 Essen	16.03.2020
9	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz	Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	18.03.2020
10	PLEdoc GmbH	Gladbecker Straße 404 45326 Essen	27.03.2020
12	Handwerkskammer Koblenz Bauleitplanung	Friedrich-Ebert-Ring 33 56068 Koblenz	02.04.2020

C Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern			
Nr.	Name	Adresse	Schreiben vom
Während des Beteiligungsverfahrens gingen keine Stellungnahmen durch Bürgerinnen und Bür- ger ein.			

Eingegangene Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Im Fastnachtsstück – An den weissen Wacken III“ (1. Änderung), Mayen		
Stellungnahme	Inhalt	Abwägung/Empfehlung
<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz</p>	<p>Oberflächenwasserbewirtschaftung:</p> <p>Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG). Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser (z. B. aus Gewerbegebieten) ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln.</p> <p>Schmutzwasserbeseitigung:</p> <p>Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser wird über die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage entwässert. Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.</p> <p>Allgemeine Wasserwirtschaft:</p> <p>Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das DWA-Regelwerk M 153 zur sachgerechten Einleitung in den natürlichen Wasserkreislauf wird bei Überprüfung der <u>Bauantragsunterlagen</u> durch die Bauordnung der Stadt Mayen geprüft. Hierbei wird auch die SGD Regionalstelle Wasserwirtschaft um Stellungnahme gebeten werden.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wurden der Abwasserbetrieb der Stadt Mayen und die Stadwerke der Stadt Mayen an den Planungen beteiligt.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des Einzugsbereiches der Kläranlage in Mayen.</p> <p>Die Kapazitäten der Kläranlage in Mayen reichen für die Behandlung des in dem Baugebiet anfallenden Schmutzwassers aus.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Wir bitten um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge: Für die Stadt Mayen liegt eine Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutenentstehungsgebieten nach Starkregen (Hochwasserinfopaket, Karte 5) vor; zu erreichen über <https://aktion-blau-plus.rlp-umwelt.de/servelet/is/8960/> (Name: HochwasserinfopaketeRLP und Passwort: DownloadHWIP). Diese sollte bei geplanten Bebauungsgebieten berücksichtigt werden. Die Stadt Mayen ist von Sturzfluten nach Starkregen gefährdet.



Die gewerblichen Neubauten sollten angepasst an mögliche Sturzfluten errichtet werden. Des Weiteren sollten Notwasserwege, die einen möglichst schadlosen Abfluss des Wassers durch die Bebauung ermöglichen, schon bei der Planung ausgewiesen werden. Ebenfalls sollten die Erkenntnisse des erstellten Hochwasservorsorgekonzepts in den Planungen berücksichtigt werden. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorg/>

Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Im nordöstlichen Teilbereich des Geltungsbereiches A befindet sich die Altablagerung „Ablagerungsstelle Mayen, Im Etzlergraben“ mit der Registrier-Nr.: 137 00 068 – 0249. Diese ist im Lageplan der Bebauungsplanunterlagen dargestellt. Textliche Erläuterungen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise im Hinblick auf die Altablagerung fehlen jedoch. Gemäß den Angaben im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz handelt es sich um

Die Karte mit ausgewiesenen Sturzflutenentstehungsgebieten ist der Stadt bekannt. Eine Gefährdung des Bebauungsplangebietes durch Starkregenereignisse ist aus dieser Karte nicht ersichtlich.

Die SGD Nord, Abteilung Wasserwirtschaft wird an Baugenehmigungsverfahren in dem Gebiet beteiligt und wird um konkretere Stellungnahme bei den jeweiligen Baugesuchen gebeten.

Die Bauordnung der Stadt Mayen wird bei Antragsstellung für eine baulichen Maßnahme im Bereich der Altlast Nr.: 137 00 068 – 0249 vom Bauherrn ein Gutachten einfordern, welches die Altablagerung untersucht. Die SGD Nord wird an dem Baugenehmigungsverfahren durch

	<p>eine Grube/ einen Bombenrichter, die/ der mit Siedlungsabfall sowie Erdaushub und Bauschutt verfüllt wurde. Die Fläche der Altablagerung wird mit ca. 700 m², die maximale Tiefe mit 3 m angegeben. Weitere Kenntnisse, insbesondere zum Gefährdungspotential, liegen nicht vor. Die Altablagerung wurde bisher nicht orientierend untersucht. Sie wurde daher als altlastverdächtig eingestuft. Im Rahmen der Fortführung des Bebauungsplanverfahrens ist eine orientierende Untersuchung der Altablagerung durchzuführen. Es ist nachzuweisen, dass keine Gefährdung für die späteren Nutzer des Grundstückes (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) besteht und keine Sanierung erforderlich ist. Das Gutachten ist von einem fachkundigen Ingenieurbüro erstellen zu lassen. Es ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz vorzulegen. Baumaßnahmen im Bereich der Altablagerung bedürfen der Zustimmung der SGD als hierfür zuständiger Bodenschutzbehörde.</p> <p>Abschließende Beurteilung:</p> <p>Im Hinblick auf die unter dem Punkt Abfallwirtschaft/Bodenschutz gemachten Aussagen bestehen Bedenken. Diese können durch die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens ausgeräumt werden. Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.</p>	<p>die Bauordnung der Stadt Mayen beteiligt und erhält somit Kenntnis von dem Inhalt des Gutachtens.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Dem Verbot der generellen oberirdischen Versorgung durch Telekommunikationslinien, zu denen auch beispielweise die benötigten Kabelverzweiger, Multifunktionsgehäuse oder Stromsäulen gehören, widersprechen wir ausdrücklich. Die Bestandteile einer Telekommunikationslinie sind im TKG § 3 Abs. 26 definiert.</p>	<p>Es wurde in den textlichen Festsetzungen folgender Passus hinzugefügt:</p> <p><i>7.2 Telekommunikationsanlagen wie Kabelverzweiger, Multifunktionsgehäuse oder Stromsäulen sind hiervon ausgenommen und dürfen oberirdisch errichtet werden</i></p>

<p>Energienetze Mittelrhein GmbH</p>	<p>Von der Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Modifizierung der Baufenster der Gewerbegebietsflächen werden unsere Belange nicht berührt.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan sagt unter Punkt 4.10 "Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht" aus, dass die Kanäle und Leitungen innerhalb des Plangebietes in der Planurkunde dargestellt sind. Wir weisen darauf hin, dass unsere Gasleitungen in der Planurkunde nicht abgebildet sind. Zur Vervollständigung der Planurkunde bitten wir um Darstellung unserer im Gebiet vorhandenen Gasleitungen, wie es bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes der Fall war. Bitte beachten Sie, dass auch unsere Leitung in der öffentlichen Grünfläche, für die kein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt ist, weder bebaut noch bepflanzt werden darf. Den Verlauf der Gasleitungen können Sie dem beigefügten Auszug aus unserer Netzdokumentation entnehmen. Bei Bedarf senden wir Ihnen diesen Auszug gerne auch erneut als dxf-Datei zu.</p>	<p>Bei der Neuerstellung der Planurkunde wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit die Kanäle und Leitungen aus der Darstellung entnommen. Nach Rücksprache mit der ENM werden die Leitungen der ENM in die Planzeichnung aufgenommen um eine Berücksichtigung der Leitungen bei Baumaßnahmen besser gewährleisten zu können.</p>
<p>Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Referat 9.70</p>	<p>Aus brandschutztechnischer Sicht behält die Stellungnahme vom 12.04.18 weiterhin Bestand.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung, soweit die Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde bei der SGD Nord, siehe E-Mail vom 12.03.2020, Az: 324-137-0068.04, beachtet wird.</p> <p>Nach den Planunterlagen soll Niederschlagswasser in die Nette eingeleitet werden. Hier weisen wir auf die Erlaubnispflicht nach den Wassergesetzen hin und empfehlen eine weitere Abstimmung mit den Wasserbehörden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Mayen gemäß den Bestimmungen der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) und der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) verpflichtet ist, die Daten der Kompensationsmaßnahmen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der SGD Nord wurde ordnungsgemäß abgewogen (s.o.).</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren u. A. für das Regenrückhaltebecken wird das Einleiten des Niederschlagswassers in die Nette mit den Wasserbehörden abgestimmt.</p> <p>Der Stadt ist bekannt, dass die Kompensationsmaßnahmen für Bebauungspläne in das LANIS System einzupflegen sind. Dies betrifft bis dato</p>

	<p>einzutragen und mit Inkrafttreten der Satzung an die UNB zu übermitteln. Zitat aus § 4 Abs. 1 der LKompVzVO: „Die nach § 1 Abs. 3 LKompVO zuständige Behörde teilt der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung und unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 mit. Sie kann dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, ihr die Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 zu übermitteln. Die Pflicht nach Satz 1 gilt für die Träger der Bauleitplanung entsprechend; sie haben die Angaben mit Inkrafttreten der Satzung an die Eintragungsstelle zu übermitteln.“</p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung, soweit die Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde bei der SGD Nord, siehe E-Mail vom 12.03.2020, Az: 324-137-0068.04, beachtet wird.</p> <p>Nach den Planunterlagen soll Niederschlagswasser in die Nette eingeleitet werden. Hier weisen wir auf die Erlaubnispflicht nach den Wassergesetzen hin und empfehlen eine weitere Abstimmung mit den Wasserbehörden.</p>	<p>allerdings erst zwei Vorhaben, da die Stadt nur für (Regel-) Bebauungspläne zuständig ist, welche seit dem Juni 2019 rechtskräftig sind. Alle vorherigen Kompensationsmaßnahmen im Zuge von Bauleitplanverfahren sind durch die Untere Naturschutzbehörde einzupflegen.</p> <p>Zu den beiden Bebauungsplanverfahren, welche durch die Stadt eingepflegt wurden/werden gehören »Kottenheimer Weg«, Mayen und »Im Fastnachtsstück – An den weissen Wacken III« (1. Änderung), Mayen. Ersterer liegt der Kreisverwaltung zur Überprüfung vor. Zweiterer wird nach Abschluss des Verfahrens in das LANIS System eingepflegt.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde wird im weiteren Verfahren miteingebunden.</p>
--	--	--